

Wer darf sich Uhrmacher nennen?

Von Dr. jur. Biberfeld. [Nachdruck verboten.]

Das Thema, auf das die nachfolgende Erörterung hinweisen will, ist bereits vor einiger Zeit an dieser Stelle behandelt worden, und zwar wurde damals versucht, den rechtlichen Gegensatz, der zwischen der Bezeichnung „Uhrmachermeister“ auf der einen und „Uhrmacher“ auf der anderen Seite obwaltet, darzutun. Es wurde im Zusammenhange damit auch hervorgehoben, dass, wenn auch das Gesetz nur für die Führung des Meistertitels gewisse Bedingungen normiert hat, es dennoch nicht nach Belieben jedem frei steht, sich „Uhrmacher“ zu nennen, dass vielmehr derjenige, der sich ohne hinlänglichen Grund als Uhrmacher dem Publikum gegenüber vorstellt, gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs verstossen kann. Wenn nun heute auf diese Frage noch einmal zurückgegriffen wird, so geschieht dies mit Rücksicht auf eine neuerdings ergangene Gerichtsentscheidung, von der sogleich bemerkt werden muss, dass sie in hohem Grade befremdlich erscheint — befremdlich sowohl, weil sie eine starke Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse kundgibt, nicht minder aber auch befremdlich, weil sie eine zutreffende Anwendung der massgebenden Gesetzesbestimmungen vermissen lässt. Der Sachverhalt selbst war in Kürze folgender: In einer Stadt im Königreich Sachsen hatte sich ein Mann als „Uhrmacher“ niedergelassen, von dem der Strafrichter selbst tatsächlich festgestellt hat, dass er gelernter Modelltischler sei und bis zum Jahre 1901 in der Ausübung dieses an sich gewiss recht ehrenwerten Berufes seinen Lebensunterhalt gesucht und wohl auch gefunden hat. Eine Neigung zu feinen und mühsamen Arbeiten, besondere Vorliebe für die Beschäftigung mit Uhren hat ihn dazu bewogen, sich mit den Hantierungen, die in das Uhrmachergewerbe fallen, in seinen Mussestunden vertraut zu machen, und er hat es schliesslich auch so weit gebracht, dass er eine alte Turmuhr reparieren konnte, und das bereits erwähnte Gerichtsurteil macht zwei Personen namhaft, die mit seinen Leistungen auf dem Gebiete der Uhrmacherkunst sich zufrieden gestellt fühlten. Auf andere als die soeben erwähnten Erfolge vermag sich zwar dieser Modelltischler „a. D.“ nicht zu berufen, allein, er hat sich ungeachtet dessen dennoch für befugt erachtet, sich nunmehr als „Uhrmacher“ auszugeben, unter der Bezeichnung eines solchen einen Geschäftsbetrieb zu eröffnen und in der üblichen Weise anzukündigen. Dass er einen geordneten Lehrgang durchgemacht habe, dass er überhaupt Unterweisungen systematischer Art durch einen wirklichen Uhrmacher genossen habe, davon ist nirgends die Rede, alles, was zu seinen Gunsten, wie erwähnt, festgestellt worden ist, läuft darauf hinaus, dass er als Dilettant sich mit Uhren gern abgegeben und dass er hierbei sich eine gewisse Gewandtheit und mancherlei Kunstgriffe angeeignet hat. Es ist nun gegen ihn von der örtlich zuständigen Innung Strafantrag wegen unlauteren Wettbewerbs gestellt worden, unbeanstandet wurde auch das Hauptverfahren gegen ihn eröffnet, nachdem sich aber herausgestellt hatte, dass er jene alte Turmuhr wieder in Ordnung gebracht hat, und nachdem sich vollends zwei ehrsame Bürger als Zeugen dahin geäussert hatten, er habe sie durch seine Leistungen völlig zufrieden gestellt, so hat der Richter nicht einen Augenblick gezögert, ihn als „Uhrmacher“ anzuerkennen und ihn von der Anklage wegen Vergehens gegen § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs freizusprechen. Das Urteil ist vom Schöffengericht zu Zittau unter dem 29. Dez. 1904 gefällt worden, natürlich ist dies noch nicht das letzte Wort, das in dieser Sache gesprochen wird, der Instanzenzug wurde bereits beschritten und er wird auch weiter fortgesetzt und erschöpft werden, bis endgültig ein obsiegendes Urteil zu Gunsten der Innung erstritten, also rechtskräftig festgestellt worden sein wird, dass ein Modelltischler, bloss weil er sich in seinen Mussestunden mit Uhren beschäftigt hat, noch lange kein Uhrmacher ist, sich deshalb auch nicht so nennen darf. Auf das Erkenntnis der ersten Instanz hier einzugehen, liegt Anlass und Anreiz von gleicher Stärke vor, denn die Begründung ist eine so eigenartige, dass man an ihr ohne ein Wort der Entgegnung auch in der Öffentlichkeit nicht vorübergehen darf. Während die Anklage jenem ehemaligen Modelltischler und Dilettanten auf dem Gebiete

der Uhrmacherkunst zum Vorwurfe macht, dass er, indem er sich auf seinen Firmenschildern, in Zeitungsankündigungen und dergl. als Uhrmacher bezeichnete, im Publikum die irrige Vorstellung hervorgerufen habe, er habe sein Fach gründlich und ordnungsmässig erlernt und verstehe es deshalb in ausreichendem Umfange, so entgegnet hierauf das erwähnte Erkenntnis u. a. wörtlich folgendes:

„Mit der Annahme dieser Bezeichnung (sc. Uhrmacher) hat der Angeklagte keine Aussage über die Herstellungsart seiner Ware gemacht; denn es ist allgemein bekannt, dass die Uhrmacher heutzutage die meisten der von ihnen feilgehaltenen Uhren fertig aus Fabriken beziehen. Das Publikum kann deshalb auch daraus, dass sich der Angeklagte Uhrmacher nennt, nicht schliessen, dass die bei ihm käuflichen Uhren das Erzeugnis der Arbeit seiner eigenen Hände seien. Begrifflich aber muss als ausgeschlossen erscheinen, die Prüfung der aus Fabriken bezogenen Uhren durch den Uhrmacher noch als einen Teil des Herstellungsaktes zu betrachten und in der Annahme der Bezeichnung Uhrmacher insofern eine Angabe über die Herstellungsart zu sehen, als damit gesagt sei, dass diese Prüfung von einer besonders sachkundigen Person vollzogen worden sei.“

Wäre der soeben im Wortlaute hervorgehobene Satz richtig, so würde sich die Tätigkeit des Uhrmachers als solche lediglich auf Reparaturen beschränken, was die fertigen Uhren anbelangt, so würde er einzig und allein als Händler dastehen, das, was er in dieser Beziehung leistet, könnte jeder Modelltischler, Handschuhmacher oder Strassenfeger ganz ebenso prästieren. Dass man eine Uhr, so wie sie aus der Fabrik kommt, noch keineswegs sofort in Gebrauch nehmen kann, dass hier gerade die Tätigkeit des gelernten, sachkundigen Uhrmachers sich zunächst noch zu bewähren hat, das scheint dem Schöffengericht vollkommen unbekannt zu sein. Der Uhrmacher würde aufhören, der Vertreter eines Handwerkes, ja einer Kunst zu sein, wenn er keine andere Funktion zu erfüllen hätte, als Zwischenhändler für neue und Ausbesserer für alte Uhren zu sein. Charakteristisch dafür, wie sich aber das Zittauer Schöffengericht die Sache denkt, ist noch folgender Ausspruch, den sich die Entscheidungsgründe leisten. Sie sagen nämlich:

„Wie der Kaufmann durch eine solche (fachmännische) Prüfung nicht zum Fabrikanten wird, so nimmt auch der Uhrmacher durch eine solche nicht an der Herstellung der Uhren teil.“

Das sieht gerade so aus, als ob die Weiterveräusserung von Uhren durch den Uhrmacher sich ganz in der Weise vollzöge, in der etwa der Krämer aus dem grossen Fasse, das ihm geliefert worden ist, die einzelnen Heringe herausnimmt, einwickelt und den Kunden aushändigt. Dass so die Sache nicht liegt, sollte eigentlich jedes Kind wissen, und es ist sicherlich überflüssig, an dieser Stelle auch nur ein einziges Wort zu verlieren. Nun berücksichtigt das Urteil aber auch die Tätigkeit des Uhrmachers, die sich auf Reparaturen erstreckt, und dass man hierzu das Fach erlernt haben muss, wird selbst dort nicht geleugnet, nur gelangt das Gericht zu dem Ergebnis, dass der Angeklagte als Autodidakt ebenso viel verstehe, wie ein anderer, der seine drei- oder vierjährige Lehrzeit durchgemacht und als Geselle gearbeitet, sich Kenntnis, Fertigkeit und Fähigkeit erworben hat. Nicht minder eigenartig als die bereits hervorgehobenen Aussprüche mutet folgender an, der ebenfalls im Wortlaute den Urteilsgründen entnommen wird:

„Zuzugeben dagegen ist die Möglichkeit, dass in der Bezeichnung als Uhrmacher eine Angabe über die Herstellungsart der gewerblichen Leistungen enthalten ist. Das Publikum wird bei einem Uhrmacher wohl voraussetzen, dass er die ihm übertragene Ausbesserung von Uhren selbst ausführt oder wenigstens überwacht und hierzu nicht jeder Fähigkeit bar ist. Allein, eine Angabe darüber, welcher Grad von Fähigkeit ihrem Träger innewohne, enthält die Bezeichnung Uhrmacher nicht. Darin unterscheidet sie sich von dem Meistertitel, der einen fachmännisch ausgebildeten, in Prüfungen bewährt befundenen Handwerksmann kennzeichnet. Den so beschränkten Anforderungen der Bezeichnung hat aber der Angeklagte genügt. Er hat sämtliche ihm übertragenen Ausbesserungen, sei es mehr oder minder gut selbst ausgeführt, ohne dass sich seine Arbeiten als schlechweg unbrauchbar erwiesen hätten.“